

durch Uebernahme eines entsprechenden Betrags in Staatsschuldscheinen und unter wechselseitiger Vergütung der etwaigen Stückzinsen in eine unkündbare verwandelt.

§. 17.

Außerdem werden von gedachtem Termine an ebenfalls unter wechselseitiger Vergütung der etwaigen Stückzinsen bei der Hauptstaatskasse gegen Bezahlung des Nominatbetrags Staatsschuldscheine abgegeben.

Die hierdurch eingehenden Summen werden von der Fürstlichen Hauptstaatskassen-Verwaltung bei der Grazer Bank verzinslich angelegt und successiv zu Rückzahlung kündbarer Kapitalien verwandt.

§. 18.

Die Ausfertigung und Ausgabe der Staatsschuldscheine erfolgt unter der speziellen Aufsicht des von Uns zu diesem Zwecke ernaunten Kommissarius.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Landesfürstlichen Insignel bedrucken lassen.

Gegeben Schloß Dierstein, den 27. Dezember 1856.

(L. S.)

Heinrich LXVII. F. R.

v. Geldern.

